



1.
Marktgemeinde Lichtenwörth
z. H. des Bürgermeisters
Hauptstraße 1
2493 Lichtenwörth

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

2.
NÖ Umweltschutz
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten

Beilagen

RU4-U-424/008-2011

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Gertrud Breyer	15207	07. April 2011

Betrifft

Ing. Karl Tösch, Errichtung einer Schweinemastanlage auf Grundstück Nr. 3790, KG
Lichtenwörth; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000; Bescheid

Bescheid

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 13. Oktober 2010 hat die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde festgestellt, dass das Vorhaben des Ing. Karl Tösch, und zwar die Errichtung einer Schweinemastanlage mit 2.490 Mastplätzen, 2 Ganzkornsilos und 2 Güllegruben auf dem Grundstück Nr. 3790 in der KG Lichtenwörth, keinen Tatbestand im Sinne der Z 43 lit. a oder b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2011 und vom 4. März 2011 haben nun die Marktgemeinde Lichtenwörth und die NÖ Umweltschutz die Feststellung beantragt, ob für das (neue) Vorhaben des Herrn Ing. Karl Tösch, das die Errichtung eines Schweinemaststalles und Ferkelstalles für insgesamt 1980 Ferkel und 1.980 Mastschweine, 2 Ganzkornsilos, 2 Güllegruben, 2 Getreidesilos und 4 Mehlsilos auf dem Grundstück Nr. 3790 in der KG Lichtenwörth vorsieht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Spruch

Der **Antrag der Marktgemeinde Lichtenwörth** vom 28. Februar 2011 und der **Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde** vom 4. März 2011, die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz wolle feststellen, ob für das (neue) Vorhaben des Herrn Ing. Karl Tösch, das die Errichtung eines Schweinemaststalles und Ferkelstalles für insgesamt 1.980 Ferkel und 1.980 Mastschweine, 2 Ganzkornsilos, 2 Güllegruben, 2 Getreidesilos und 4 Mehlsilos auf dem Grundstück Nr. 3790 in der KG Lichtenwörth vorsieht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, **werden wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.**

Rechtsgrundlage:

§ 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG, BGBl Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl I Nr. 135/2009

Begründung

A) Ausgangslage

Mit Bescheid vom 13. Oktober 2010 hat die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz festgestellt, dass das Vorhaben des Herrn Ing. Karl Tösch, das die Errichtung einer Schweinemastanlage mit 2.490 Mastplätzen, 2 Ganzkornsilos und 2 Güllegruben auf dem Grundstück Nr. 3790 in der KG Lichtenwörth vorsah, keinen Tatbestand im Sinne der Z 43 lit. a oder b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Das Vorhaben sah die Errichtung eines 81,67 m x 32,72 m großen Stallgebäudes auf dem Grundstück Nr. 3790 der KG Lichtenwörth, und zwar im westlich der 110 kV – Leitung gelegenen Grundstücksteil, vor. Der Schweinemaststall sollte in 12 Kammern für je 204 Endmasttiere (2448 Plätze) sowie einen Notstall für 42 Endmasttiere (gesamt 2490 Plätze) unterteilt werden. Die Haltung war auf Vollspaltenböden mit darunter liegenden Gülle-

kanälen vorgesehen; die Gülle sollte zur Lagerung in die beiden neben dem Stall geplanten geschlossenen Güllegruben abgelassen werden (alle 3 Wochen nach Räumung einzelner Kammern).

Zur Lüftung war eine Unterdruck-Oberflurlüftung vorgesehen, wobei je Kammer ein Kamin über Dach geführt werden und die Luft vertikal ausgeblasen werden sollte. Die Mündung lag dabei ca. 8,6 m über Terrain. Als Futter dienten Getreideschrot und Maissilage angereichert mit Soja und Wirkstoffen. Die Zuteilung sollte in flüssiger Form vermischt mit Wasser erfolgen.

Zur Feststellung, dass dieses Vorhaben nicht dem UVP-G 2000 und nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, gelangte die Behörde aufgrund einer erfolgten **Einzelfallprüfung**:

Das Vorhaben selbst erreichte den Schwellenwert in Spalte 2 nicht. Das Vorhaben war in einem Gebiet mit der Widmungsart Gründland Land- und Forstwirtschaft und in einer Entfernung zum Siedlungsgebiet von mehr als 300 m geplant. Vom Vorhaben waren auch keine Wasserschutz- oder Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 betroffen. Das Vorhaben war somit **nicht** in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C oder E geplant. Es war daher gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreicht oder erfüllt. Da dies mit der Schweinemastanlage des Herrn Müllner gegeben ist, war im Rahmen des Feststellungsverfahrens eine Einzelfallprüfung in Bezug auf allfällige Kumulationswirkungen durchzuführen.

Zur Durchführung der Einzelfallprüfung wurde von der Behörde ein Gutachten eines agrartechnischen Amtssachverständigen eingeholt. In seiner fachlichen Stellungnahme führte der Sachverständige aus, dass schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen bei Stallanlagen insbesondere aus der Abluft durch Geruch, Staub, Ammoniak (NH₃), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O), Schwefelwasserstoff (H₂S), Bioaerosole (Schimmelpilze, Endotoxine) sowie aus dem entstehenden Kot und Harn durch Nitrat, aber auch durch Lärm gegeben sein können und hat der Sachverständige eine entsprechende Beurteilung vorgenommen.

Ausgehend von dem fachlich fundierten, von Widersprüchen freien und somit schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen für Agrartechnik wurde von der Behörde festgestellt, dass nicht mit erheblichen belastenden oder belästigenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen zu rechnen war und für das Vorhaben der Errichtung einer Schweinemastanlage mit 2.490 Mastplätzen auf Grundstück Nr. 3790, KG Lichtenwörth, somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war.

B) Projektänderung und (neuerliche) Anträge

Mit Projekt vom 18.2.2011 hat Herr Ing. Karl Tösch bei der Marktgemeinde Lichtenwörth neuerlich ein Projekt zur baubehördlichen Bewilligung eingereicht. Dieses Vorhaben sieht die Errichtung eines Schweinemaststalles und Ferkelstalles für insgesamt 1980 Ferkel und 1.980 Mastschweine, 2 Ganzkornsilos, 2 Güllegruben, 2 Getreidesilos und 4 Mehlsilos auf dem Grundstück Nr. 3790 in der KG Lichtenwörth vor.

Das nunmehr eingereichte Bauvorhaben sieht im Vergleich zum bereits UVP-rechtlich geprüften Vorhaben eine lagegleiche Stallrichtung für 1980 Masttiere vor. Die Haltung ist wiederum auf Vollspaltenböden mit darunter liegenden Güllekanälen vorgesehen, die in die beiden geschlossenen Güllegruben entwässern. Die Lüftung ist ident als Unterdruck-Oberflurlüftung vorgesehen; auch die Ablufthöhe liegt wieder ca. 8,6 m über Terrain. Bei der vorgesehenen Fütterungstechnik ist ebenfalls keine Änderung vorgesehen.

Mit Schreiben vom 28. Februar 2011 hat die Marktgemeinde Lichtenwörth die Einreichunterlagen zum gegenständlichen (neuen) Bauvorhaben vorgelegt und um Feststellung ersucht, ob dieses Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt.

Mit Schreiben vom 4. März 2011 hat der NÖ Umweltanwalt wie folgt beantragt:

„Vom Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland sowie den Gemeinden Zillingdorf und Ebenfurth wurde die NÖ Umweltschutzbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass Herr Ing. Karl Tösch einen Mastschweinestall auf Parz. 3790 KG Lichtenwörth errichten möchte. Eine Nachfrage bei der Standortgemeinde, der Marktgemeinde Lichtenwörth, hat

ergeben, dass nunmehr ein Projekt für einen Schweinemaststall für 1980 Mastschweine sowie einen Ferkelstall mit den erforderlichen Güllegruben zur baubehördlichen Bewilligung eingereicht wurde. Von der Marktgemeinde Lichtenwörth, als Standortgemeinde, wurde bereits ein Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-Gesetz 2000 auf Durchführung eines UVP-Feststellungsverfahrens bei der Abt. RU4 des Amtes der NÖ Landesregierung gestellt.

Eine Massentierhaltung im Einzugsgebiet von mehreren potenten Trinkwasserbrunnen, sowohl auf niederösterreichischer als auch auf burgenländischer Seite muss als sehr problematisch angesehen werden, da schon jetzt bis zu 175 mg Nitrat im 1. Grundwasserhorizont gemessen werden. Unabhängig davon wird auch auf die Geruchsproblematik hingewiesen, zumal im Jahr 2003 eine Messung der NÖ Umweltschutzanstalt, im Messzeitraum April-September 2003, für Lichtenwörth eine Geruchsbelastung in 72 % der Zeit ergab. Es wird auch angemerkt, dass bereits für ein "Vorgängerprojekt", auf Grund der zu erwartenden Geruchsbelastung, vom Umweltsenat die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erkannt wurde.

Aus diesen Gründen stellt die NÖ Umweltschutzanstalt hiermit ebenfalls einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-Gesetz 2000 auf Feststellung, ob für das genannte Projekt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.“

C) Entscheidungsrelevante Bestimmung

Gemäß § 68 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

D) Rechtliche Beurteilung

§ 68 AVG normiert bei formell rechtskräftigen Bescheiden auch eine inhaltliche Gebundenheit. Diese materielle Rechtskraft des Bescheides steht einer weiteren Entscheidung in derselben Sache entgegen. Grundsätzlich ist somit eine Angelegenheit, die durch

Bescheid erledigt ist unabänderlich. Der Behörde sind auch enge Grenzen gesetzt den Bescheid abzuändern (§ 68 Abs. 2 bis 4 AVG – hier nicht relevant). Diese materielle Rechtskraft des Bescheides steht einer weiteren Entscheidung in derselben Sache entgegen. Lediglich durch eine Änderung der entscheidungsrelevanten Fakten verliert die Sache ihre ursprüngliche Identität und kann über diese andere Sache neuerlich bescheidmäßig abgesprochen werden.

Nach der ständigen Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt Identität der Sache vor, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt nicht wesentlich geändert hat. Zur Frage, wann eine derartige wesentliche Änderung vorliegt, die eine neuerliche Entscheidung zulässt bzw. verlangt, wird im Kommentar zum AVG (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 68 Rz 26) wie folgt ausgeführt:

*„**Wesentlich** ist eine Änderung des Sachverhalts nur dann, wenn sie für sich allein oder iVm anderen Tatsachen den Schluss zulässt, dass nunmehr bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen eine **andere Beurteilung** jener Umstände, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde lagen, nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten kann (VwGH 28.1.2003, 2002/18/0295; 5.7.2005, 2005/21/0093; 25.4.2007, 2004/20/0100) und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides zumindest möglich ist (vgl VwGH 3.11.2004, 2004/18/0215; 5.7.2005, 2005/21/0093; 12.9.2006, 2003/03/0279). Die Behörde hat eine **Prognose** zu erstellen, ob die geänderten Umstände geeignet sein könnten, zu einer neuen rechtlichen Beurteilung zu führen (vgl Thienel⁴ 234). Zu beurteilen ist die Wesentlichkeit einer Sachverhaltsänderung dabei nach der Wertung, die das geänderte Sachverhaltselement in der seinerzeitigen rechtskräftigen Entscheidung erfahren hat (VwGH 18.5. 2004, 2001/06/0038; 25.4. 2006, 2006/06/0038; 21. 6. 2007, 2006/10/0093). Eine Modifizierung der Sachlage (VwGH 4.11. 2004, 2002/20/0391; 30. 6. 2005, 2005/18/0197), die nur für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unerhebliche Nebenumstände betrifft, kann an der Identität der Sache nichts ändern (VwGH 22. 11. 2004, 2001/10/0035; .vgl auch VwGH 7.8. 2002, 2002/08/0120; 25.4. 2007, 2004/20/0100; Raschauer, Rechtskraftdurchbrechungen 287f).“*

Die Prüfung, ob sich der Sachverhalt maßgeblich geändert hat, geht vom rechtskräftigen Vorbescheid aus; die sachliche Richtigkeit dieses Bescheides wird dabei nicht neuerlich

überprüft, da die Rechtskraftwirkung ja gerade darin besteht, dass die von der Behörde entschiedene Sache nicht neuerlich untersucht und entschieden werden darf. Dazu hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26.02.2004, ZI. 2004/07/0014) wie folgt ausgeführt:

„Bei der Prüfung des Vorliegens der entschiedenen Sache ist vom rechtskräftigen Vorbescheid auszugehen, ohne die sachliche Richtigkeit desselben - nochmals - zu überprüfen. Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. Erst nach Erlassung des Bescheides hervorgekommene Umstände, die eine Unrichtigkeit des Bescheides dartun, stellen keine Änderung des Sachverhaltes dar, sondern bilden lediglich unter den Voraussetzungen des § 69 AVG einen Wiederaufnahmegrund. Ebenso liegt eine nachträgliche Änderung des Sachverhaltes nicht vor, wenn etwa im Zuge einschlägiger Forschungsarbeiten eine neue fachkundige Beurteilung unverändert gebliebener Tatsachen erfolgt und sich die Meinung der Sachverständigen geändert hat. Die bei einer nachträglichen Änderung des Sachverhaltes bestehende Möglichkeit, einen Anspruch, über den bereits rechtskräftig im abweisenden Sinn entschieden wurde, neuerlich vor der Behörde zu erheben, setzt voraus, dass die wesentlichen Sachverhaltsänderungen von der Partei behauptet werden. Die Prüfung der Zulässigkeit einer Durchbrechung der Rechtskraft auf Grund geänderten Sachverhaltes darf somit ausschließlich an Hand jener Gründe erfolgen, die von der Partei in erster Instanz zur Begründung ihres Begehrens auf neuerliche Entscheidung geltend gemacht werden (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 25. April 2002, ZI. 2000/07/0235, mwN).“

Identität der Sache liegt auch dann vor, wenn die Behörde die Rechtsfrage auf Grund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens (oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung) entschieden hat. Dazu – und auch zur Frage der Wesentlichkeit einer Sachverhaltsänderung - hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 22.05.2001, ZI. 2001/05/0075) wie folgt ausgeführt:

„Gemäß § 68 Abs. 1 AVG 1991 ist ein Anbringen von Beteiligten, die außer den - hier nicht in Betracht kommenden - Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache

zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 und 4 findet (was hier ebenfalls nicht der Fall ist). Ansuchen, die offenbar die Aufrollung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken, sind auch dann, wenn das Begehren nicht ausdrücklich dahin lautet, wegen "res iudicata" zurückzuweisen. Die Rechtskraft eines Bescheides erfasst jedoch nicht einen Sachverhalt, der sich nach Erlassung des Bescheides geändert hat, es sei denn, dass sich das neue Parteibegehren von dem mit rechtskräftigem Bescheid abgewiesenen Begehren nur dadurch unterscheidet, dass es in für die rechtliche Beurteilung der Hauptsache unwesentlichen Nebenumständen modifiziert worden ist. Die Wesentlichkeit einer Sachverhaltsänderung ist dabei nach der Wertung zu beurteilen, die das geänderte Sachverhaltselement in der seinerzeitigen rechtskräftigen Entscheidung erfahren hat (vgl. hierzu die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Juni 1971, Slg. Nr. 8.035/A, vom 19. Mai 1988, Zl. 86/06/0255, BauSlg. Nr. 1.120, sowie das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 1994, Zl. 92/06/0270, BauSlg. Nr. 151/1994). Die für die Beachtung der Rechtskraft im Sinne des § 68 Abs. 1 AVG 1991 maßgebende Identität der Sache liegt auch dann vor, wenn sich das neue Parteibegehren von dem mit rechtskräftigem Bescheid bereits abgewiesenen nur dadurch unterscheidet, dass eine bisher von der Partei nicht ins Treffen geführte Rechtsfrage aufgegriffen wird oder die Behörde in dem bereits rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren die Rechtsfrage auf Grund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung entschieden hat (vgl. hierzu die hg. Erkenntnisse vom 30. Juni 1994, Zl. 92/06/0270, BauSlg. Nr. 151/1994, sowie vom 25. März 1997, Zl. 96/05/0182).“

Auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben ist der Vorhabenstatbestand „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab einer Größe von 2.500 Mastschweineplätzen“ (Anhang 1 Z 43 lit a UVP-G 2000) in Verbindung mit einer Kumulationsprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 anzuwenden.

Aus dem rechtskräftigen Feststellungsbescheid der NÖ Landesregierung vom 13. Oktober 2010, Zl. RU4-U-424/004-2010, geht hervor, dass das ursprüngliche Vorhaben den in Spalte 2 des Anhangs 1 Z 43 lit a UVP-G 2000 genannten Schwellenwert von 2.500 Mastschweineplätzen nicht erreicht. Weiters wurde festgestellt, schutzwürdige Gebiete der

Kategorie C oder E vom Vorhaben nicht betroffen sind und daher der Tatbestand der Spalte 3 nicht zur Anwendung gelangt.

Da jedoch das (ursprüngliche) Vorhaben des Herrn Tösch mit anderen Vorhaben, nämlich der Schweinemastanlage des Herrn Müllner, in einem räumlichen Zusammenhang steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert des Anhanges 1 erreicht, war im Rahmen des Feststellungsverfahrens eine Einzelfallprüfung in Bezug auf allfällige Kumulationswirkungen durchzuführen.

Die Behörde kam dabei zum Schluss, dass auch bei einer Kumulierung mit anderen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 nicht zu rechnen ist und stellte daher im Spruchpunkt I. des Bescheides vom 13. Oktober 2010, ZI. RU4-U-424/004-2010, fest, dass dieses Vorhaben nicht dem UVP-G 2000 und nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Dieser Feststellungsbescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Nur im Falle einer wesentlichen Änderung des eingereichten Vorhabens gegenüber jenem, das Gegenstand des Feststellungsverfahrens war, erstreckt sich die Rechtskraftwirkung des über die UVP-Pflicht absprechenden Bescheids nicht mehr auch auf das veränderte Projekt (siehe dazu Ennöckl/Raschauer, UVP-G² (2006) Rz 45 zu § 3 UVP-G 2000 mit Verweis auf die ständige Judikatur des Umweltsenats). In diesem Falle wäre von einem Aliud und damit von einem Neuvorhaben auszugehen.

Der Umweltsenat hat in Bezug auf die Bindungswirkung der Einzelfallprüfung in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, dass sich die Bindungswirkung auf alle für diese Feststellung relevanten Details bezieht, weshalb sich die Frage der UVP-Pflicht im Fall der Änderung dieser Umstände im Zuge der Detailplanung oder im Rahmen eines Materienverfahrens neu stellt (vgl. dazu wiederum Ennöckl/Raschauer, aaO).

Weiters hat der Umweltsenat in der Entscheidung US 5B/2004/4-17 vom 13.8.2004 „*Wels Shopping Center*“ festgehalten, dass in einem Feststellungsverfahren nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 primär relevant sei, ob ein und gegebenenfalls welcher Vorhabentypus des Anhanges 1 vorliegt. Ein Aliud könne in einem Feststellungsverfahren nur dann vorliegen,

wenn durch Änderungen ein Projekt derart abgeändert werde, dass das Vorhaben unter einen anderen Vorhabentypus zu subsumieren sei. Aus UVP-Sicht könne jedoch ein Vorhaben unter Beibehaltung seines Vorhabentypus jedenfalls in jegliche Richtung abgeändert werden, sofern die für diesen Vorhabentypus relevanten Schwellenwerte nicht berührt werden. Eine gegenteilige Rechtsansicht würde im Ergebnis nämlich dazu führen, dass die in § 3a UVP-G 2000 normierten Änderungstatbestände jeglichem Anwendungsbereich entzogen wären.

Bei der gegenständlichen Änderung des Vorhabens (Errichtung eines Mastschweinstalles für 1.980 Mastschweine anstelle von 2.490 Schweinen ohne Änderung der Lage und Lüftungsausblasung des Stalles) liegt unter Berücksichtigung der zitierten Literatur und Judikatur keine wesentliche Änderung des Sachverhaltes vor. Die Behörde kommt zu dem Schluss, dass bei Bedachtnahme auf die damals als maßgebend erachteten Erwägungen die Umstände der Einzelfallprüfung für das nunmehrige Vorhaben keine andere Beurteilung erwarten lassen.

Zum inhaltlichen Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde ist festzuhalten, dass sowohl die bestehende Nitratbelastung des Grundwassers als auch die Geruchsbelastung in Lichtenwörth bereits im ursprünglichen Verfahren releviert wurden. Durch die vorgenommene Reduzierung der Mastschweineplätze ist eine Vermehrung dieser Belastungen ausgeschlossen und ist somit auch ausgeschlossen, dass dieses geänderte Sachverhaltselement zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führt.

Somit erstreckt sich die Rechtskraft- bzw. Bindungswirkung des über die UVP-Pflicht ab sprechenden Bescheides der NÖ Landesregierung vom 13. Oktober 2010, ZI. RU4-U-424/004-2010, auch auf das nunmehr zur Prüfung eingereichte geringfügig veränderte Vorhaben. Die Rechtskraft bewirkt bei unverändertem Sachverhalt und unveränderter Rechtslage das Prozesshindernis der rechtskräftig entschiedenen Sache (vgl. VwGH vom 21.2.1991, ZI. 90/09/0196).

Bei unverändertem Sachverhalt ist die Behörde angesichts der imperativen Bestimmung des § 68 Abs 1 AVG gar nicht berechtigt, eine rechtskräftig entschiedene Sache nochmals aufzurollen. Ist ein Bescheid unanfechtbar und unwiderrufbar geworden, so entfaltet er die

Wirkung, dass die mit ihm erledigte Sache nicht neuerlich entschieden werden kann. Eine neuerliche Einzelfallprüfung hatte daher zu unterbleiben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Ergeht an:

1. Herrn Ing. Karl Tösch, Karl-Strasser-Gasse 15, 2493 Lichtenwörth
zur Kenntnis
2. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
zur Kenntnis
3. Abteilung Wasserwirtschaft, wasserwirtschaftliches Planungsorgan
zur Kenntnis
4. Gebietsbauamt Mödling, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2,
2340 Mödling
zur Kenntnis
5. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. K r a s a
Abteilungsleiter

	<p>Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur</p>
---	--